

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 26. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren im Sinne des § 1 dieser Gebührenordnung sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in zwölf monatlichen Raten zu entrichten. Diese werden ab 01. Oktober eines jeden Unterrichtsjahres jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 02.05.2024

Reiner Breuer
Bürgermeister